

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Vom 01. Oktober 2003

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 16.01.2002 und am 21.05.2003 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes die Prüfungsordnung am 05.05.2002 und am 01.10.2003 genehmigt, Az.: 7831.171-B-03.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 6 Termine und Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel der Prüfung und Prüfungsfächer
- § 13 Orientierungsprüfung
- § 14 Fristen und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

Dritter Teil: Diplomprüfung

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Gliederung der Diplomprüfung, Leistungspunkte
- § 21 Fächer der Teile A und B der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung
- § 25 Durchführung von mündlichen Diplomprüfungen
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage zu den §§ 20 Absatz 3, 24 Absatz 2

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des betriebswirtschaftlichen Studiums mit technischer Orientierung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Technisch orientierter Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm. techn.)" bzw. "Technisch orientierte Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr. techn.)". Auf Antrag einer Kandidatin wird der Grad in der männlichen Form verliehen.

§ 3 Prüfungen und Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung muss grundsätzlich nach 4 Fachsemestern, die Diplomprüfung soll innerhalb von 9 Fachsemestern abgelegt werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester.
Der zeitliche Gesamtumfang des für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrangebots beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (4) Es soll ein Praktikum von 3 Monaten mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 1. drei Professoren bzw. Professorinnen, die in dem Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Fächer lehren,
 2. einem Professor bzw. einer Professorin der an den wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fächer,
 3. zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes, die in dem Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Fächer lehren,
 4. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes der an den wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fächer
 5. sowie einem studentischen Mitglied der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder werden vom zuständigen Fakultätsrat - die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 im Benehmen mit den zuständigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten - gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

- (4) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.
- (5) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen.
- (9) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -innen befugt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Oberassistenten bzw. -innen, Obergeringenieure bzw. -innen, wissenschaftliche Assistenten bzw. -innen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. -innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer/-innen zur Verfügung stehen. Die Prüfer/-innen sollen in dem der Prüfung vorausgehenden Studienjahr eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Universität Stuttgart ausgeübt haben.
- (3) Zum bzw. zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und einschlägig fachkundig ist.

§ 6 Termine und Prüfungen

- (1) Für alle Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung setzt der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses jährlich mindestens 2 ordentliche Prüfungstermine fest, die wenigstens 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt zu machen sind.

- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, abweichend davon im Falle von Prüfungsrücktritten und Prüfungsversäumnissen außerordentliche Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung (bzw. eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Als einzelne Diplom-Vorprüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen auch andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit vorliegt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkennungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/der Fachvertreter/in. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung seinem/-r Vorsitzenden übertragen.
- (8) In anderen Studiengängen mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten als Diplomprüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für das Fach nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 und mindestens ein Fach nach § 21 Absatz 2 Nr. 3 ist keine ersatzweise Anerkennung möglich.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Danach ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt. Der Rücktritt von der Diplomprüfung ist nach der Anmeldung in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt hat. Bei einem genehmigungspflichtigen Rücktritt hat der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.
- (2) Bleibt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin einer Prüfung ohne Genehmigung fern, so gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie kein Rücktrittsgesuch stellen konnte und der Prüfung fernbleiben musste. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Prüfung nach Beginn verlässt.
- (3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muss die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist ein(e) Arzt/Ärztin unverzüglich aufzusuchen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines/einer von ihm benannten Arztes/Ärztin verlangen.
- (4) Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.

- (5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaumt. Andernfalls wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen ganzen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren sind von zwei Prüfenden, von denen einer/eine Professor/Professorin sein muss, zu bewerten. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplom-Vorprüfung ist eine Bewertung durch einen zweiten Prüfenden nur dann erforderlich, wenn die Prüfungsleistung durch den ersten Prüfenden mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Prüfungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet werden.
- (4) Die Fachnote errechnet sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichteten Teilnoten.

- (5) Im Prüfungszeugnis lautet die Bewertung für die Fachnoten sowie für die Gesamtnote
- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut | bei einem Durchschnitt bis 1,5; |
| gut | bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5; |
| befriedigend | bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5; |
| ausreichend | bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0; |
| nicht ausreichend | bei einem Durchschnitt über 4,0. |
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (7) Bei der Bildung von Noten, die aus der Bewertung durch mehrere Prüfende resultieren oder die das Ergebnis mehrerer Prüfungsleistungen darstellen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zweiter Teil: Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. als Student bzw. Studentin an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zugelassen ist und
 3. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu Teilen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Ablehnende Bescheide erlässt der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird unterstellt, wenn sie nicht bis zum Beginn der Prüfung oder Teilprüfung versagt wird.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Ziel der Prüfung und Prüfungsfächer

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen seines/ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsfächern:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I, II und III
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und II
 3. Grundzüge der Rechtswissenschaft
 4. Einführung in die Elektrotechnik
 5. Fertigungslehre
 6. Informatik
 7. Technische Mechanik

§ 13 Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Eignung des/der Studierenden für das technisch orientierte betriebswirtschaftliche Studium nachgewiesen werden.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die folgenden Teile der in § 12 Absatz 2 genannten Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung erfolgreich bestanden sind.
Jeweils eine bestandene Prüfung in:
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundzüge der Rechtswissenschaft
 - einem der technischen Fächer gem. § 12 Absatz 2 Nr. 4 - 7.
- Die Prüfungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. § 16 Absatz 4 gilt analog. Wer diese Prüfungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
Die als Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

§ 14 Fristen und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Meldung zur letzten (Teil-)Prüfung der Diplom-Vorprüfung hat so zu erfolgen, dass diese zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden kann. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er/sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des/der Kandidaten/in.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in allen Fächern (§ 12 Absatz 2) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Besteht die Prüfung in einem dieser Fächer aus mehreren Teilprüfungen (§ 15 Abs. 1), so muss jede von ihnen wenigstens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Die Teilprüfungen sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen und unter Aufsicht des Prüfungsamtes durchzuführen.
- (4) Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an den von der Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungen zu den Gebieten Finanzbuchhaltung, Statistik I und II sowie Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 4 genannten Veranstaltungen ist durch Vorlage entsprechender Scheine nachzuweisen. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in dem Fach nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 aus drei zweistündigen Klausuren, in den Fächern nach § 12 Abs. 2 Nr. 2-3 aus je zwei zweistündigen Klausuren, in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern nach § 12 Absatz 2 Nr. 4-7 aus je einer maximal zweistündigen Klausur. Die Prüfung in BWL I kann in zwei Teilen abgelegt werden, deren Dauer sich nach der Zahl der Semesterwochen der dem Prüfungsstoff zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen richtet. Die Note ergibt sich aus dem nach Semesterwochenstunden gewichteten Teilergebnissen. In diesem Fall müssen die Teilprüfungen und eventuellen Wiederholungen jeweils getrennt bestanden werden. Die Klausuren können auch nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Beurteilung von Prüfungsklausuren angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten und Kandidatinnen zulassen. Werden Hilfsmittel in den Klausurarbeiten zugelassen, sind diese spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur durch Aushang bekannt zu machen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die (Teil-) Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, unbeschadet des Absatzes 3, nur einmal wiederholt werden. Bezüglich der Fristen gilt § 14 Absatz 1.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zulässig. Bezüglich der Fristen gilt § 14 Absatz 1.
- (4) Ist die Wiederholungsklausur nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden, enthält die Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung von etwa 15 Minuten Dauer pro Kandidat bzw. Kandidatin, deren Ergebnis - wie das Gesamtergebnis einer solchen Wiederholungsprüfung - nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lauten kann. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt § 25 entsprechend.

§ 17 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden mit der erfolgreichen Teilnahme an allen (Teil-) Prüfungen der in § 12 Absatz 2 vorgesehenen Fächern gem. § 15 Absatz 1 sowie an allen in § 14 Absatz 4 genannten Veranstaltungen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Diplom-Vorprüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 19 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat und
 3. als Student bzw. als Studentin an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zugelassen ist.
 4. Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit soll ferner der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums erbracht werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und § 11 entsprechend.
- (4) Im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zu den jeweiligen Diplom-Prüfungsleistungen nach § 21 müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 3 und der Absätze 2 und 3 erfüllt sein, bei der Zulassung zur Diplomarbeit nach § 22 zusätzlich der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1 Ziffer 4.

§ 20 Gliederung der Diplomprüfung, Leistungspunkte

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen mit insgesamt 150 Leistungspunkten:
- Teil A: Prüfung in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit insgesamt 88 Leistungspunkten,
Teil B: Prüfung im technischen Schwerpunktfach mit 32 Leistungspunkten,
Teil C: Diplomarbeit mit 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Prüfungsleistungen des Teils A werden nach Maßgabe der §§ 21 Absatz 2 und 24 Absatz 1 in mehreren Prüfungsterminen als abschnittsweise Prüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsleistungen des Teils B werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sowie des § 24 Absatz 2 in mehreren Prüfungsterminen als abschnittsweise Prüfung abgelegt.

- (4) Der Kandidat / Die Kandidatin hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des vollständigen Bestehens der Prüfungsteile A und B den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit (§ 22 Absätze 2 und 3) zu stellen. Der Antrag kann auch schon früher gestellt werden, sofern nachstehend festgelegte Leistungspunktezahl in dem Fach erworben worden sind, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird. In einer speziellen BWL oder dem Wahlpflichtfach müssen mindestens 12 Leistungspunkte, davon 4 Leistungspunkte im Seminar erworben worden sein. Im Bereich der Allgemeinen VWL oder dem Technischen Schwerpunktfach müssen jeweils alle erforderlichen Leistungspunkte bereits erworben worden sein.
- (5) Bei der Anmeldung der Diplomarbeit beim Prüfungsamt muss grundsätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsteilen A und B und die Bescheinigung über das Praktikum dem Prüfungsamt vorliegen. Wird die Diplomarbeit gem. Absatz 4 Satz 2 bereits früher angemeldet, genügt das Vorliegen der entsprechenden Leistungspunkte und der Nachweis über das Praktikum.

§ 21 Fächer der Teile A und B der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung in den Teilen A und B erstreckt sich auf 6 Prüfungsfächer.
- (2) Die Prüfung im Teil A erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 3. zwei Wahlpflichtfächer aus der Betriebswirtschaftslehre (Spezielle Betriebswirtschaftslehren), die aus folgenden Alternativen gewählt werden können:
Controlling,
Finanzwirtschaft,
Forschungs- und Innovations-Management,
Marketing, insbes. Investitionsgütermarketing,
Organisationslehre,
Personalmanagement,
Planung,
Unternehmenslogistik*
Wirtschaftsinformatik,
** Bei einer Kombination der beiden Fächer „Unternehmenslogistik“ sowie „Verkehr und Logistik“ als technisches Vertiefungsfach sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Vertiefungsrichtungen wählbar.*
 4. ein weiteres Wahlpflichtfach, das aus folgenden Alternativen gewählt werden kann:
 - a) aus den nicht bereits als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählten Fächern des Absatz 2 Nr. 3,
 - b) aus der Volkswirtschaftslehre,
 - c) aus der Energiewirtschaft.
- (3) Die Prüfung im Teil B wird in einem der folgenden, durch den Kandidaten / die Kandidatin zu wählenden Fächer durchgeführt:
1. Bauwesen,
 2. Elektrotechnik,
 3. Energietechnik,
 4. Fertigungstechnik,
 5. Informatik,
 6. Kraftfahrtechnik,
 7. Verkehr und Logistik*,
 8. Verfahrenstechnik,
** Bei einer Kombination der beiden Fächer „Unternehmenslogistik“ sowie „Verkehr und Logistik“ als technisches Vertiefungsfach sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Vertiefungsrichtungen wählbar.*

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfungsteile A und B den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit bei einem/einer Prüfenden des Diplomstudienganges Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zu stellen. Zur Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit ist als Prüfende(r) jeder Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, der/die eines der in § 21 Absätze 2 und 3 genannten Fachgebiete vertritt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter/-in, dem/der der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 übertragen hat. Sofern der/die Prüfende nicht der Fakultät 10 angehört, ist in der Regel das Zweitgutachten von einem Prüfer bzw. einer Prüferin aus der Fakultät 10 zu erstellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus dem von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Rahmen des § 21 Absätze 2 und 3 gewählten Fachgebiet aus. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Nach der Vergabe des Diplomarbeitsthemas durch den Prüfenden bzw. die Prüfende muss der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ein Thema für seine/ihre Diplomarbeit erhält. Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Bekanntgabe des vollständigen Bestehens der Prüfungsteile A und B gestellt, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, worüber der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf Antrag des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 5 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des bzw. der betreuenden Prüfenden innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von dem/der Prüfenden, der/die ihr Thema gestellt hat, und einem/einer zweiten Prüfenden, der/die ebenfalls Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin sein muss, bewertet. Ihre Note errechnet sich unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 7 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist,
 2. die Bearbeitungsfrist ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht eingehalten wurde,
 3. § 22 Absatz 3 Satz 2 zutrifft.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 24 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat im Teil A folgende Leistungspunkte nachzuweisen:
 1. in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 8 Leistungspunkte durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 180 Minuten,
 2. in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren jeweils 20 Leistungspunkte; 16 Leistungspunkte durch zwei schriftliche Prüfungen aus verschiedenen Prüfungsgebieten im Umfang von jeweils 180 Minuten sowie 4 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung, i.d.R. bestehend aus einer Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten und einem Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten je Teilnehmer. In einem Integrationsseminar sind 4 Leistungspunkte zu erbringen, die einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre als Seminarleistung angerechnet werden.
 3. in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 20 Leistungspunkte; 16 Leistungspunkte durch zwei schriftlichen Prüfungen aus verschiedenen Prüfungsgebieten im Umfang von jeweils 180 Minuten sowie 4 Leistungspunkte durch eine mündliche Prüfung in einem weiteren Prüfungsgebiet im Umfang von 20 – 30 Minuten oder eine Seminarleistung, i.d.R. bestehend aus einer Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten und einem Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten je Teilnehmer,
 4. in den übrigen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern jeweils 20 Leistungspunkte; 16 Leistungspunkte durch zwei schriftliche Prüfungen aus verschiedenen Prüfungsgebieten im Umfang von jeweils 180 Minuten sowie 4 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung, i.d.R. bestehend aus einer Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten und einem Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten je Teilnehmer.
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat im Prüfungsfach des Teils B 32 Leistungspunkte aus maximal drei Prüfungsteilen (vgl. Anhang) nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen gelten § 15 Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Soll eine Prüfungsleistung mündlich erbracht werden, dann entspricht eine Prüfungsdauer von 30 Minuten einer Klausurbearbeitungszeit von 2 Stunden.
- (5) Grundsätzlich kann die Seminarleistung erst nach der ersten schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach erbracht werden. Ausnahmen hiervon sind auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (6) Bei Klausuren werden die Prüfungstermine vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Bei studienbegleitenden Prüfungen werden Art und Termine der Prüfungsleistungen von dem / der Prüfenden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung von dem / der Prüfenden bekannt gegeben.

§ 25 Durchführung von mündlichen Diplomprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer / einer Prüferin abgehalten, der/die die Kandidaten/Kandidatinnen einzeln oder in Gruppen von i. d. R. maximal 3 Personen prüft. Sie sind in Gegenwart eines/einer Beisitzenden durchzuführen; diese(r) führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfende den/die Beisitzende(n).
- (2) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem/der Prüfenden und von dem/der Beisitzenden zu unterschreiben.
- (3) Studierende desselben Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 26 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Dieses Fach muss ein Diplomprüfungsfach gem. § 21 Absätze 2 und 3 sein.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bestandene Prüfungen können, unbeschadet des Absatzes 4, nicht wiederholt werden. Das gilt auch für bestandene einzelne Prüfungsleistungen.
- (2) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Prüfungsfach der Teile A und B kann - unbeschadet des Absatzes 3 - nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Zweitwiederholung ist jeweils nur für eine Teilprüfung in einem Prüfungsfach möglich.
- (4) Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen bestimmt sich nach Art und Umfang der in dem neuen Prüfungstermin angesetzten entsprechenden Erstprüfung. Besteht die Wiederholungsprüfung nur aus einem schriftlichen Teil, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 20 Minuten statt, wenn der vorausgegangene schriftliche Wiederholungsteil nicht mindestens zu der Bewertung "ausreichend" (4,0) geführt hat; die mündliche Nachprüfung und damit die entsprechende Wiederholungsprüfung kann nur mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Für die mündliche Nachprüfung gilt § 25.
- (5) Ist die Diplomarbeit gemäß § 23 Absatz 3 nicht bestanden, so wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf seinen/ihren Antrag hin ein neues Thema gestellt. Die neue Themenstellung soll 3, spätestens 6 Monate nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und jedes der Prüfungsfächer der Teile A und B mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Ein Prüfungsfach ist nur bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird als der Durchschnitt der mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichteten Fachnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Diplomarbeit ermittelt.

§ 29 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie eine Urkunde und ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis. Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Technisch orientierter Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm. techn.)" bzw. "Technisch orientierte Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr. techn.)" (§ 2) beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der getroffenen Entscheidungen.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Studiengang "Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre" vom 20. Oktober 1995, zuletzt geändert am 25. Juli 2000, außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihr Vordiplom noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden.
- (3) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom abgeschlossen haben, müssen ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.
- (4) Studierende, die am 01. Oktober 2002 das Vordiplom bereits abgeschlossen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1995 ablegen, längstens jedoch bis zum Prüfungstermin Sommersemester 2005. Diese Studierenden üben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aus.
- (5) Die Praktikumsregelung der §§ 19 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 4 und 20 Absatz 5 findet auf Studierende, die ihre Diplom-Vorprüfung vor dem 01.10.2003 abgeschlossen haben keine Anwendung.
- (6) Die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 über das Ablegen der Prüfung BWL I findet erstmalig im Wintersemester 2003/2004 Anwendung.

Stuttgart, den 1. Oktober 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. D. Fritsch
(Rektor)

Anlage zu den §§ 20 Absatz 3, 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Die Diplomprüfung im technischen Schwerpunktfach (§ 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung) findet in den einzelnen Fächern wie folgt statt:

1. Bauwesen:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 6 Leistungspunkte in Fertigungstechnik durch eine Klausur im Umfang von einer Stunde,
- Teil 2: 12 Leistungspunkte in Baubetriebslehre I durch eine Klausur im Umfang von zwei Stunden,
- Teil 3: 14 Leistungspunkte in Baubetriebslehre II und III durch eine Klausur im Umfang von einer Stunde, ergänzt durch einen mündlichen Prüfungsteil im Umfang von 30 Minuten pro Kandidat.

2. Elektrotechnik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 16 Leistungspunkte in Theorie der Schaltungen I und II durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 180 Minuten,
- Teil 2: 2 Leistungspunkte durch ein Grundlagenpraktikum,
- Teil 3: 14 Leistungspunkte in Einführung in die Nachrichtentechnik I und II oder Einführung in die Energietechnik I und II durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 180 Minuten.

3. Energietechnik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 6 Leistungspunkte in Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 – 30 Minuten,
- Teil 2: 8 Leistungspunkte in Energiesysteme I durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 120 Minuten*,
- Teil 3: 18 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen, wobei die gewählten Fächer insgesamt maximal 360 Minuten schriftlich oder 80-90 Minuten mündlich geprüft werden.

Einer Klausurstunde entsprechen 15 Minuten mündliche Prüfung.

* Wird Energiesysteme I in einem Vertiefungsfach gewählt, müssen 6 Leistungspunkte in Energiesysteme II durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten erworben werden. Weitere 2 Leistungspunkte sind zusätzlich im dritten Prüfungsteil zu erwerben.

4. Fertigungstechnik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 12 Leistungspunkte in den Pflichtveranstaltungen (Grundlagenblock) durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten,
- Teil 2: 8 Leistungspunkte im Wahlpflichtfächer-Block (Fabrik- und Arbeitsplatzplanung) durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten,
- Teil 3: 12 Leistungspunkte im Wahlpflichtfächer-Block (Technik) durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten.

5. Informatik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 12 Leistungspunkte in Einführung in die Informatik II durch eine zweistündige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung,
- Teil 2: 12 Leistungspunkte in Einführung in die Informatik III durch eine zweistündige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung,
- Teil 3: 8 Leistungspunkte in einem Wahlpflichtfach durch eine zweistündige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung.

6. Kraftfahrtechnik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 12 Leistungspunkte in den fahrzeugspezifischen Lehrveranstaltungen durch eine 30minütige mündliche Prüfung,
- Teil 2: 12 Leistungspunkte in den motorspezifischen Lehrveranstaltungen durch eine 30minütige mündliche Prüfung,
- Teil 3: 8 Leistungspunkte in den fahrzeugspezifischen und motorspezifischen Lehrveranstaltungen durch eine zweistündige Klausur.

7. Verkehr und Logistik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 6 Leistungspunkte in Grundlagen der Logistik durch eine 80minütige Klausur,
- Teil 2: 6 Leistungspunkte in Grundlagen der Verkehrstechnik und Verkehrswirtschaft durch eine 80minütige Klausur,
- Teil 3: 20 Leistungspunkte in einer Vertiefungsrichtung durch 20minütige Klausurteile pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung oder mündliche Prüfung, wobei einer Klausurstunde ca. 15 Minuten mündliche Prüfung pro Kandidat entsprechen.

8. Verfahrenstechnik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

- Teil 1: 12 Leistungspunkte in Apparatewesen und Anlagentechnik und Chemische Verfahrenstechnik durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von maximal 120 Minuten und/oder eine mündliche Prüfung im Umfang von maximal 60 Minuten,
- Teil 2: 12 Leistungspunkte in Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik und Mechanische Verfahrenstechnik durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von maximal 120 Minuten und/oder eine mündliche Prüfung im Umfang von maximal 60 Minuten,
- Teil 3: 8 Leistungspunkte in zwei Wahlpflichtfächern durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von maximal 120 Minuten und/oder eine mündliche Prüfung im Umfang von maximal 60 Minuten.